bindlich machen. Ich glaube alfo , bag biejenigen Tagelohner, "Fabrifarbeiter , Berg= und Suttenleute" in §. 4 mir zu weit beren ber Berr Biceprafident gedacht hat, die also das Burgerrecht haben, auch allerdings bas Recht und bie Pflicht haben, in bie Communalgarde aufgenommen gu werben, wenn fie rechtschaffene Manner find. Ich glaube, bag vorzüglich bas Burgermerben das Sauptfriterium ift, welches das Recht giebt, in die Communalgarde gu treten, vorausgefest, bag feine perfonlichen Sinderniffe entgegen fteben : barum icheint mir auch bas Umenbement bes herrn Biceprafibenten bas befte, benn es geht etwas weiter, als bas bes Secretair Benfel, welches nam= lich blog Unfaffige Bulaffen will. Ift einmal ber Fall einge= treten, bag ber Zagelohner bas Burgerrecht erwirbt und fonft ein rechtschaffener Mann ift, fo febe ich nicht ein, wie er mit Recht vollig von ber Communalgarde ausgeschloffen werben fann, ob er fich gleich redlich nahrt. Ich schließe mich also bem Umenbement bes herrn Biceprafibenten an und richte nur noch die Frage an den geehrten Ubg. Klien, ob er nach der Unregung bes herrn Biceprafibenten nicht fein Umenbement auf vollige Mustaffung der Zagelo hner aus Diefer &. fallen laffen will; inbem ich glaube, bag ber Bufat bes Berrn Biceprafibenten, namlich: "Cagelohner follen ausgeschloffen fein, infofern fie nicht bas Burgerrecht erlangt haben", gang bie Abficht erfullen burfte, bie ber Abgeordnete bei feinem Untrage ju haben icheint.

Secretair D. Schrober: Der Br. Ubg. Schmibt fcheint über ben Erfolg und ben 3med bes Untrags bes Brn. Biceprafibenten ganglich im Errthum gu fein, er fpricht immer bavon, dag man boch die Zagelohner nicht ausschließen solle von ber Communalgarbe, baß fie, wenn fie bas Burgerrecht erlangt hatten, auch ein Recht gum Gintritt in biefelbe haben mußten. Mlein bas Amendement bes herrn Biceprafibenten geht ja noch viel weiter; es will ihnen ja auch die Pflicht auflegen, in die Communalgarde einzutreten, und baber kann ich ihm nicht bei-Das Recht, in die Communalgarbe einzutreten, giebt ben Tagelohnern lediglich bas Umenbement bes Ubg. Rlien, welches ich beshalb auch unterftut habe, benn es verlangt, bag bie Sagelohner aus ber 3. in bie 4. §. gefett merben Der Berr Biceprafident ift aber bamit nicht einverfollen. ftanden, er will im Gegentheil die Zagelohner in §. 3 fteben laf= fen, unter ber Beschrankung, bafern fie nicht bas Burgerrecht erlangt haben. Daraus folgt, bag die Tagelohner, bie bas Burgerrecht erlangt haben, funftig unbedingt in die Communalgarbe eintreten muffen. Das geht zu weit. Mir find bie Berhaltniffe ber Communalgarden ebenfalls bekannt, obwohl ich nicht Mitglied berfelben bin, und ich weiß, daß ber Musschuß in einer kleinen Stadt wohl 10 bis 20 Tagelohner aus der Communalgarde hat entlaffen muffen, weil es auf der Sand lag, daß fie nicht ohne ben größten Nachtheil fur ihren Erwerb jugezogen werden fonnten.

Diceprafibent Reiche= Gifenftud: 3ch muß ermahnen, daß ich wirklich biefen Gegenstand fur ju unwichtig halte, um noch mehr Borte baruber zu verlieren, wenn ich nicht bie 216= ficht hatte, die ich im Boraus ankundigen muß, daß ber Begriff

Ich beabsichtige namlich, bie facultative Befahigung fcheint. biefer letteren auch abhangig zu machen von dem erlangten Burgerrechte. Es ift bas bas einzige Rriterium, bas man. im Zweifel finden kann. Es icheint allerdings ein Borgriff, ben ich mir aber erlauben muß, insofern mein vorliegendes Umendement mit ber nachften S. zusammenhangt. man die Fabrifarbeiter indistincte ausnimmt, fo wird bie Communalgarde einen großen Berluft an ber Bahl ber Berpflichteten erleiben. Es giebt nach ben jegigen Berhaltniffen ber Induftrie, g. B. in mehren Fabrifftabten, große Fabrifhaufer, wo Burger bes Ortes, die fich biefem Nahrungszweige wib= men, vereinigt find, um zu arbeiten. Gie find Burger, auch wohl anfaffig, allein fie muffen in Berhaltniffe treten, bie fie eigentlich factisch ben Fabrifarbeitern zugahlen. Wollte man alle biefe Musnahmen geftatten, fo murbe bie Theilnahme an ber Communalgarbe etwa auf Raufleute in ben boberen Stanben, und in den unteren auf einige Profeffioniften fich beschranten, mahrend es eine große Ungleichheit scheint, daß andere anfaffige Burger, die jufallig, g. B. in Fabriten arbeiten, oder fonft in einem untergeordneten Berhaltniffe leben, davon befreit fein follen. Es murde bas vielleicht manchen Nachtheil haben unb Migvergnugen erregen. Infofern man alfo bei ben Zagelohnern die Bezeichnung "Burger" nicht aufnimmt, wird man es bort bei ben Fabriff-, Berg = und Suttenarbeitern, u. b. m. auch nicht thun fonnen.

Referent Gifenftud: 3ch habe erft ben Berlauf ber Discuffion abwarten wollen, um bann bas Rothige aus ben Motiven ju erortern. Borerft ermabne ich, bag man im Irrthum ift, wenn man glaubt, bag wegen ber Zagelohner eine neue Bestimmung auftommen folle; fie besteht vielmehr fcon jest in bem Regulativ v. 29. Novbr. 1830 und auch aus ber erlauternden Bestimmung ju §. 4, die fpater erschien, geht hervor, daß hier nicht von einer neuen, fondern nur von einer Wiederholung ber bestehenden Bestimmung bie Rebe ift. muß auf die Motiven eingehen, weil baburch bas beftatigt wird, was ich über die einzelnen Puntte zu fagen muniche.

Bas nun den Inhalt ber einzelnen §g. anlangt, fo wird in ben Motiven zu §. 1 - 5 gefagt :

Bas nun ben Inhalt ber einzelnen So. anlangt, fo find gu §. 1 bis 5 die Bestimmungen über bie Befähigung und bie Berbindlichkeit jum Dienste in ber Communalgarbe, fo wie bie Competeng zu Entscheidung beshalb entstehender 3meifel, am haufigsten Gegenstand von Differenzen gewesen. Abgefenen davon, daß bie Faffung von S. 3 bes Regulative vom Jahre 1830 es nicht gang zweifellos laßt, ob bie barin ausgesprochene allgemeine Dienstpflichtigkeit feine Musnahmen weiter zulaffe, als die in den folgenden §§. 4 und 5 erwahnten, und ob namentlich bas Erforberniß ber Gelbstftanbigkeit im einzelnen Falle nach allgemeinen Principien zu bemeffen, ober lediglich nach ben in §§. 4 und 5 enthaltenen Wegenfagen zu beurtheilen fei, haben auch in den letitgebachten SS. und in den erlauternden Bestimmungen hierzu vom Jahre 1832 aufgestellten Eremtionen überhaupt burch die bisherige Erfahrung fich als ungnu-